

K

ANZLEI MUSTERMENSCH

Hier könnte Ihr individuelles Logo stehen

Steuerberatung Maxi Mustermensch

Musterstraße 1a | 11111 Musterstadt

info@mustermensch.de | mustermensch.de

UNSER TIPP DES MONATS

Mit der so genannten § 6b-Rücklage können Gewerbetreibende oder Personen- und Kapitalgesellschaften den Gewinn aus dem Verkauf eines Wirtschaftsguts – zum Beispiel einer Immobilie – in eine Rücklage einstellen, sofern sie die Reinvestition in eine Ersatzbeschaffung planen. So lässt sich die Steuerlast senken. Aber aufgepasst: Falls die Rücklage dann doch nicht genutzt wird, darf das Finanzamt einen saftigen Gewinnzuschlag erheben.

Lesen Sie mehr auf Seite 6

AUSGABE 2/2024

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Investitionsabzugsbetrag

Mehrfache Ausschöpfung tabu

Seite 2

Aufteilung der Vorsteuer

Klarstellung zur Aufschlüsselung

Energiepreispauschale

Uneinigkeit bei der Besteuerung

Seite 3

Bonuszahlung der Krankenkasse

150 Euro bleiben steuerfrei

Gehaltsumwandlung

Volle Steuer auf Kapitalabfindung

Seite 4

Energetische Gebäudesanierung

Neue Muster fürs Finanzamt

Steuererleichterung

Höhere Pauschalen für Umzug

Seite 5

§ 6b-Rücklage für Reinvestition

Gewinnzuschlag? Selbst schuld!

Seite 6

Betriebsprüfung nach Todesfall

Erben zur Mitwirkung verpflichtet

Seite 7

Sonntagszuschlag & Co.

Was zum Grundlohn zählt

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUNDESFINANZHOF FÄLLT WICHTIGES URTEIL FÜR ERBENGEMEINSCHAFTEN

Nachlassvermögen steuerfrei veräußern

Gerade in einer Erbengemeinschaft kann es mit der Aufteilung des Nachlasses schon mal kompliziert werden – vor allem, wenn eine Immobilie im Spiel ist. Hier bietet sich oft ein Verkauf an. Zur steuerlichen Behandlung eines solchen Immobilienverkaufs hat der Bundesfinanzhof ein erfreuliches Urteil gefällt (BFH, Urteil vom 26. September 2023, Az. IX R 13/22).

Finanzamt störte sich an Frist zwischen Erwerb und Verkauf

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um eine aus drei Erben – dem Vater und seinen beiden Kindern – bestehende Erbengemeinschaft. Zum Vermögen der Erbengemeinschaft gehörten Immobilien. Die Kinder wollten ihre Anteile an einen Dritten verkaufen, woraufhin der Vater von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machte. Anschließend veräußerte er die Immobilien. Das Finanzamt besteuerte diesen Verkauf gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als privates Veräußerungsgeschäft (früher Spekulationsgeschäft genannt). Schließlich hätten zwischen dem Erwerb und dem Verkauf der Immobilie weniger als zehn Jahre gelegen.

Die obersten deutschen Finanzrichter traten dieser Auffassung entgegen. Wird eine zum Nachlass



Foto: marcus holmann / Adobe Stock

einer Erbengemeinschaft gehörende Immobilie veräußert, fällt hierauf keine Einkommensteuer an, stellen sie klar. Dies gelte jedenfalls, soweit zuvor ein Anteil an der Erbengemeinschaft verkauft wurde. Voraussetzung für die Besteuerung sei nämlich, dass das veräußerte Vermögen zuvor auch „angeschafft“ worden sei. Der Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft, so die Richter weiter, ist keine einkommensteuerpflichtige, entgeltliche Anschaffung.

Entscheidend ist hier das Wesen einer Erbengemeinschaft. Sie entsteht immer dann, wenn es

nach der gesetzlichen Erbfolge mehr als einen Erben gibt oder wenn der Erblasser in seinem Testament mehr als einen Erben bestimmt hat. Der Nachlass wird in diesen Fällen das gemeinschaftliche Vermögen der Erben (§ 2032 BGB). Die einzelnen Personen werden als Miterben bezeichnet (in Abgren-

zung zum Allein-, Gesamt- oder Universalerben). Die Miterben erwerben an den einzelnen Nachlassgegenständen kein Eigentum nach Bruchteilen, sondern sind gemeinschaftlich („zur gesamten Hand“) am ungeteilten Nachlass berechtigt. Sie bilden eine so genannte Gesamthandsgemeinschaft.

Gekauft hatte der Vater im vorliegenden Fall bei genauer Betrachtung also keineswegs Immobilien oder Teile von Immobilien – sondern schlicht Anteile an einer Erbengemeinschaft (zu deren gemeinschaftlichem Vermögen Immobilien gehörten). ■

STEURO-Tipp

Mit dieser Entscheidung weicht der BFH sowohl von seiner vorherigen Rechtsprechung ab als auch von einer entsprechenden Anweisung in einem älteren Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (vom 14. März 2006, Gz. IV B 2 – S 2242 – 7/06). Für viele Erbengemeinschaften stellt das aktuelle Urteil eine enorme Erleichterung dar – wobei nun abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltung die Grundsätze des Urteils künftig auch anwendet. Betroffene Erben sollten ihre Möglichkeiten in jedem Fall mit dem Steuerberater besprechen.

MEHRFACHE AUSSCHÖPFUNG DES HÖCHSTBETRAGS FÜR INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE

Schrott plus Schrott bleibt Schrott

Ein Großhändler für Altmaterialien erbt von seiner Mutter einen Schrotthandel. Später machte er für beide Betriebe jeweils einen Investitionsabzugsbetrag geltend – das Finanzamt stellte sich quer.

Mit Hilfe des Investitionsabzugsbetrags (IAB, nach § 7g EStG) kann ein Unternehmen Liquidität für die geplante Anschaffung eines Wirtschaftsguts schaffen. Nutzen können ihn nur kleine und mittlere Unternehmen. Sie dürfen für künftige Anschaffungen oder die Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 50% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd außerbilanziell abziehen. Die Anschaffung muss in den folgenden drei Jahren nach Abzug des IAB geplant sein. Im Jahr der Inanspruchnahme sinkt also die Steuerbelastung, sie erhöht sich allerdings entsprechend in späteren Jahren. Ein entscheidender Punkt bei der Beurteilung, ob es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, ist die Gewinngrenze. Sie liegt bei 200.000 Euro.

Dieses Kriterium stand auch bei einem Fall vor dem Finanzgericht Düsseldorf im Mittelpunkt (FG Düsseldorf, Urteil vom 8. Dezember 2021, Az. 15 K 1186/21 G,E; Revision anhängig, BFH-Az. X R 8/23). Hier ging es um die Frage, ob ein Einzelunternehmer nach ertragsteuerlichen Grundsätzen einen einheitlichen Gewerbebetrieb oder zwei einzelne Gewerbebetriebe

führte und deshalb Investitionsabzugsbeträge über den betriebsbezogenen Höchstbetrag von 200.000 Euro hinaus beanspruchen konnte.

Das Finanzamt nahm einen einheitlichen Gewerbebetrieb an

Der Kläger betrieb seit 1999 einen Großhandel mit Altmaterialien, mit dem auch eine verarbeitende Tätigkeit (Recycling) einherging. Im Jahr 2013 erbt er den zuvor von seiner Mutter unter derselben Anschrift geführten Schrotthandel. In den Streitjahren beantragte er die Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen, die in der Summe über den maßgeblichen Höchstbetrag von 200.000 Euro hinausgingen. Das beklagte Finanzamt kam im Rahmen einer Betriebsprüfung zu dem Schluss, dass ein einheitlicher Gewerbebetrieb anzunehmen sei. Der Betrieb werde schließlich von einer Person geführt und sei nach der Verkehrsauffassung auch als einheitlich anzusehen. Der Kläger wiederum argumentierte, dass es sich um zwei einzelne Betriebe handle, die aktiv und unabhängig voneinander am wirtschaftlichen Verkehr teilnahmen. Daher könne der betriebsbezogene Höchstbetrag auch zweimal ausgeschöpft werden.



Foto: U. J. Alexander / Adobe Stock

Das Finanzgericht Düsseldorf lehnte die Klage ab. Als Gründe führte es u.a. an:

- ✦ Für die Annahme eines einheitlichen Gewerbebetriebs spreche zum einen der enge räumliche Zusammenhang der Betriebsteile unter einer gemeinsamen Anschrift.
- ✦ Zum anderen handle es sich um gleichartige Tätigkeiten, weil sich beide Betriebsteile ergänzen und dadurch eine entsprechend größere Marktwirksamkeit erreichen.
- ✦ Darüber hinaus ließen die im Rahmen des Klageverfahrens eingesehenen Geschäftsunterlagen auf einen organisatorischen Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelunternehmers schließen, wie etwa die einheitliche Tätigkeitsbezeichnung sowie die identischen Telefon- und Faxnummern im Kopf der Rechnungsbögen beider Betriebe.

NEUREGELUNG DER UMSATZBESTEuerung

Kuchen in Schule bleibt steuerfrei

Auf Kita-Festen oder Schul-Veranstaltungen gibt es oft engagierte Eltern, die Kuchen oder andere Speisen zum Verkauf anbieten. Nun drohten diese aufgrund einer notwendigen Neuregelung der Umsatzbesteuerung aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben ins Visier des Finanzamts zu geraten. Hier geben die Landesfinanzministerien aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg aber Entwarnung.

Zum Hintergrund: Aufgrund europarechtlicher Vorgaben hat der Bund die Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Ab 2025 ist auch die öffentliche Hand grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Das sorgte vielfach für Nachfragen, ob künftig beispielsweise der Kuchenverkauf an Schulen besteuert werden muss.

Die beiden Finanzministerien verneinen das. Ein Verkauf durch wechselnde Schüler-

gruppen bzw. Klassen, Elterninitiativen oder die Schülervertretungen sei auch künftig nicht umsatzsteuerpflichtig. Dies gelte zumindest dann, wenn die Leistungen nicht der Schulträgerkommune zugerechnet werden, sondern der jeweiligen Schülergruppe oder Elterninitiative. Entscheidend sei, dass die einzelne Schülergruppe oder Elterninitiative nicht nachhaltig tätig wird und damit nicht als Unternehmer anzusehen ist.

Diese Regel gilt auch für andere gelegentliche Verkäufe durch Schüler oder Eltern, wie zum Beispiel den Pizzaverkauf. Auch Eintrittsgelder für Aufführungen von Schülergruppen in Schulen wie der Theater-AG oder des Schulchors unterliegen in diesen Fällen nicht der Umsatzsteuer. Diese Grundsätze gelten ebenso für Kindertagesstätten oder andere Bildungseinrichtungen. ■



Foto: sorcerer11 / Adobe Stock

Vor diesem Hintergrund könnten andere Kriterien, wie z.B. die getrennte Buchführung oder separate Einträge in Telekommunikationsverzeichnissen, in der Einzelfallabwägung zurücktreten. Ohnehin habe bereits der Bundesfinanzhof entschieden, dass nicht jede Selbstständigkeit gewerblicher Betätigungen eines Einzelunternehmers einen eigenständigen Gewerbebetrieb begründet. Auch Teilbetriebe sind mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet und dennoch Teile eines Gesamtbetriebs (BFH, Urteil vom 24. Oktober 2012, Az. X R 36/10). Letztendlich komme es auch nicht darauf an, ob der Kläger die Einheitlichkeit seines Betriebs beabsichtigte oder dessen rechtliche Beurteilung vorhersah. Der Wille des Unternehmers sei – ebenfalls bereits schon vom BFH festgestellt – nur insoweit von Bedeutung, als er in den tatsächlichen Verhältnissen seinen Ausdruck gefunden hat (BFH, Az. X R 36/10). Ob die genannten Grundsätze auch in diesem Fall gelten und das Urteil der Düsseldorfer Finanzrichter Bestand haben kann, muss der BFH nun in seiner Revision prüfen. ■

AUFTEILUNG DER VORSTEUER NACH § 15 ABS. 4 USTG

Gesamtumsatzschlüssel richtig anwenden

Bei manchen Leistungen muss ein Unternehmen eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge vornehmen. Wie genau, das hat das Bundesfinanzministerium in einem neuen Schreiben präzisiert.

Verwendet ein Unternehmen einen Gegenstand oder eine sonstige Leistung

- ⇒ sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen,
- ⇒ als auch für Umsätze, für die der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist,

muss es die Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilen (gemäß § 15 Abs. 4 UStG). Bei der Aufteilung muss nach dem Unionsrecht grundsätzlich ein auf die Gesamtheit der vom Unternehmen bewirkten Umsätze bezogener Umsatzschlüssel zur Anwendung kommen. Nach der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) soll dabei der so genannte Prorata-Satz für den Vorsteuerabzug angewendet werden.

Deutscher Gesetzgeber weicht von EU-Regel ab

Gleichzeitig erlaubt es die MwStSystRL den Mitgliedstaaten aber, von dieser Regelung abzuweichen. Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber mit § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG in Form des Vorrangs der „anderen wirtschaftlichen Zurechnung“ vor einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze (Gesamtumsatzschlüssel) Gebrauch gemacht. Wie genau der Gesamtumsatzschlüssel in der Praxis angewendet werden soll, erklärt ein neues Schreiben des



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 13. Februar 2024, Gz III C 2 - S 7306/22/10001:001). Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen offenen Fällen.

Entscheidend ist ein sachgerechter Schlüssel

Das Ministerium stellt vor allem noch einmal klar, dass die Vorsteueraufteilung nach ei-

nem sachgerechten Aufteilungsschlüssel erfolgen muss. Kommen neben dem Gesamtumsatzschlüssel (gleichbedeutend mit gesamtumsatzbezogenem oder gesamtunternehmensbezogenem Umsatzschlüssel) andere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist ein anderer Aufteilungsschlüssel anzuwenden, wenn er ein präziseres Ergebnis liefert. Kommen

Gesamtumsatzschlüssel kurz erklärt

Der Gesamtumsatzschlüssel ergibt sich aus einem Bruch. Dieser setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, zum Gesamtumsatz des Unternehmers, jeweils bezogen auf den Besteuerungszeitraum (Kalenderjahr). Im Zähler ist der Nettobetrag aller zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätze des Unternehmens im betroffenen Kalenderjahr anzusetzen. Im Nenner ist der Nettobetrag des Gesamtumsatzes des Unternehmens im betroffenen Kalenderjahr anzusetzen.

neben dem Gesamtumsatzschlüssel mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist nicht zwingend die präziseste Methode anzuwenden. Die Auswahl der anzuwendenden präziseren Methode bleibt in diesen Fällen dem Unternehmer überlassen – aber Vorsicht: Das Finanzamt kann sie daraufhin überprüfen, ob sie auch wirklich sachgerecht ist. ■

UNEINIGKEIT BEI DER BESTEUERUNG DER ENERGIEPREISPAUSCHALE

Jetzt sind die Finanzrichter gefragt

Nach wie vor besteht Uneinigkeit zu der Frage, ob die ab September 2022 ausgezahlte Energiepreispauschale (EPP) versteuert werden muss oder nicht. Schon bald wird sich das Finanzgericht Münster damit in einem anhängigen Verfahren befassen (Az. 14 K 1425/23 E).

Zum Hintergrund: Ab September 2022 wurde die EPP als Kompensation für die hohen Energiekosten ausgezahlt. Von der Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro profitierten Arbeitnehmer, Selbstständige und schließlich auch Rentner. Aber: Die Zahlung unterlag der Einkommensteuer. Die Besteuerung wurde bereits damals im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerentlastungsgesetz 2022 von vielen Seiten kritisiert. So hatte etwa der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) bereits im April 2022 in einer Stellungnahme gefordert, von einer Besteuerung der EPP abzusehen. Aus rechtssystematischen Gründen beanstandete der Verband,

dass dieser Zuschuss einer Einkunftsart im EStG zugeordnet wird. In den Augen von Steuerexperten handelt es sich bei der Pauschale nämlich eher um eine Art „Subvention“ und nicht um eine Einnahme im Sinne der „Einkunftsarten des Steuerrechts“. Das Steuerentlastungsgesetz 2022 trat jedoch ohne Anpassungen bei der Steuerpflicht der EPP in Kraft.

Nun bleibt die Entscheidung des Finanzgerichts Münster abzuwarten – und ob im Nachgang schon bald der Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht die Steuerpflicht dieser Entlastungsmaßnahme unter die Lupe nehmen wird. ■

STEURO-Tipp

In dem Schreiben geht das BMF auf weitere Einzelheiten zur Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels näher ein. So dürfen etwa bestimmte Einfuhren oder Erwerbe nicht in den Umsatzschlüssel einbezogen werden. Auch mögliche Subventionen werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt. Mehr zur korrekten Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels weiß Ihr Steuerberater!

STEURO-Tipp

Inwieweit eines Einspruch und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens – zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder später – sinnvoll ist, kann der Steuerberater im konkreten Einzelfall gemeinsam mit dem Mandanten entscheiden.

PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT (I) Schwiegermama ohne Steuervorteil

Gewinne aus Grundstücksverkäufen sind grundsätzlich als so genanntes privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden (gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz - EStG). Es gibt allerdings eine gesetzlich vorgesehene Befreiung von der Steuer. Diese greift aber nur bei einer Selbstnutzung der Immobilie. Eine Selbstnutzung liegt dann vor, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst oder einem unterhaltsberechtigten volljährigen Kind bewohnt wird.

Keine Selbstnutzung liegt dagegen vor, wenn eine Wohnung der (Schwieger-)Mutter überlassen wird. Das stellte der Bundesfi-

nanzhof klar (BFH, Urteil vom 14. November 2023, Az. IX R 13/23).

In dem Fall überließen die miteinander verheirateten Kläger eine ihnen gehörende Wohnung der (Schwieger-)Mutter. Nach deren Ableben veräußerte das Ehepaar die Wohnung und machte für den hieraus erzielten Gewinn eine Steuerbefreiung wegen einer Selbstnutzung geltend. Diese versagte das Finanzamt – und letztlich auch das oberste deutsche Finanzgericht. ■



Foto: Jachf / Adobe Stock

PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT (II) Garten kann nicht bewohnt werden

Die Veräußerung eines abgetrennten unbebauten (Garten-)Grundstücks ist nicht wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von der Einkommensteuer befreit (gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG; siehe auch Artikel oben). Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 26. September 2023, Az. IX R 14/22).

In dem Fall hatten die Steuerpflichtigen ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude erworben. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war

von einem fast 4.000 Quadratmeter großen Grundstück umgeben. Dieses nutzten die Eigentümer zunächst als Garten. Später teilten die Steuerpflichtigen das Grundstück in zwei Flächen. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück. Den anderen – unbebauten – Grundstücksteil veräußerten sie (noch vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist). Für den Veräußerungsgewinn machten die Steuerpflichtigen eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend.

Diesem Ansinnen machten Finanzamt und BFH einen Strich durch die Rechnung: Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes können unbebaute Grundstücke nicht bewohnt werden. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird. ■



Foto: IrisArt / Adobe Stock

BONUSZAHLUNG DER KRANKENKASSE

150 Euro bleiben steuerfrei

Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV) dürfen das gesundheitsbewusste Verhalten ihrer Versicherten mit einem Bonus belohnen (nach § 65a SGB V). Bereits in der Vergangenheit hatte das Bundesfinanzministerium aus Vereinfachungsgründen bestimmt, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 Euro pro versicherte Person Leistungen der GKV darstellen. Diese Regelung läuft nach einem neuen Schreiben nun für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen weiter (BMF, Schreiben vom 23. Dezember 2023, Gz. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005).

Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor. Etwas Anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass Bonuszahlungen von mehr als 150 Euro auf Leistungen der GKV beruhen. Dies kann

etwa bei Kostenerstattungen für Gesundheitsmaßnahmen der Fall sein, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten sind und vom Versicherten vorab privat finanziert wurden. ■

STEURO-Tipp

Eine von der Krankenkasse geleistete Bonuszahlung darf vom Finanzamt nicht mit den als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen (nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG) verrechnet werden. Auch führt eine solche Zahlung nicht zu steuerpflichtigen Einkünften. Das hatte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2016 entschieden (BFH, Az. X R 17/15) und noch einmal 2020 – in diesem Fall zu einer pauschalen Ausgestaltung einer Geldprämie – bestätigt (BFH, Az. X R 16/18). Eine „echte“ Beitragsrückerstattung mindert dagegen den Sonderausgaben-Abzug.

GEHALTSUMWANDLUNG FÜR VERSICHERUNG

Volle Steuer auf Abfindung

Die Auszahlung einer Rente im Wege der Kapitalabfindung unterliegt nicht der ermäßigten Besteuerung für außerordentliche Einkünfte (nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG). Das entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 24. Oktober 2023, Az. 1 K 1990/22 E; veröffentlicht am 15. November 2023).

Arbeitnehmerin entschied sich gegen Rentenauszahlung

In dem Fall hatte eine Arbeitnehmerin mit ihrem damaligen Arbeitgeber die Umwandlung eines Teils ihres Gehalts in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung vereinbart (nach dem Betriebsrentengesetz - BetrAVG). Der Arbeitgeber schloss daraufhin für sie eine entsprechende Versicherung ab, die Beitragszahlungsdauer betrug 14 Jahre. Die Arbeitnehmerin sollte dann – je nach ihrer Wahl – eine lebenslängliche monatliche Rente erhalten oder auf

Antrag eine einmalige Kapitalabfindung. Sie entschied sich für das Kapitalwahlrecht und erhielt rund 44.500 Euro ausbezahlt.

Das Finanzamt behandelte dies als steuerpflichtige Rente (nach § 22 Nr. 5 EStG) und besteuerte die Auszahlung entsprechend mit dem regulären Steuersatz. Dagegen klagte die Arbeitnehmerin. Sie begehrte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bzw. der so genannten Fünftel-Regelung (nach § 34 Abs. 1 EStG). Ihre Klage blieb (vorerst) erfolglos, die Revision beim BFH ist aber zugelassen. ■

STEURO-Tipp

Vor der Ausübung eines Kapitalwahlrechts sollte stets der Steuerberater zu den möglichen Folgen befragt werden. Denn immer wieder kommt es über die Kapitalauszahlung einer Direktversicherung und deren Behandlung als außerordentliche Einkünfte zum Streit mit dem Finanzamt.

ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG

Neue Muster für die Steuerermäßigung

Eigentümer, die an ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude energetische Sanierungsmaßnahmen vornehmen, können ihre Aufwendungen hierfür steuerlich geltend machen. Dafür sorgt die Steuerermäßigung des § 35c EStG. Begünstigte Maßnahmen sind etwa die Wärmedämmung, die Erneuerung der Fenster oder der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung, also so genannten Smart Metern.

Für solche Maßnahmen ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer (vermindert um sonstige Steuerermäßigungen)

- ⇒ im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14.000 Euro und
- ⇒ im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 12.000 Euro für das begünstigte Objekt.

Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist. Maßgeblich für den Start des Zeitraums ist der Beginn der Herstellung.

Eigentümer müssen beim Antrag auf die Steuerermäßigung in jedem Fall Bescheinigungen der beauftragten Fachunternehmen (oder eines Energieberaters) vorlegen, welche die Erfüllung der Voraussetzungen des § 35c EStG nachweisen. Dazu gibt es amtlich vorgeschriebene Muster. Diese Musterbescheinigungen hat das Bundesfinanzministerium für das Jahr 2024 u.a. um Angaben zu Umfeldmaßnahmen ergänzt (BMF, Schreiben vom 6. Februar 2024, Gz. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :006). Eigentümer müssen zwingend diese neuen Muster nutzen. ■



Foto: Ingo Bartsch / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Auch der Heizungstausch kann über § 35c EStG steuerlich gefördert werden. Allerdings dürften die neuen KfW-Förderprogramme hier die wegen der möglichen attraktiven Boni meist die bessere Wahl sein. Eine Kombination aus KfW-Förderung und Steuerermäßigung ist nicht möglich! Bei der Entscheidung kann der Steuerberater helfen.

STEUERERLEICHTERUNG BEI BERUFLICHER VERANLASSUNG

Höhere Pauschalen für einen Umzug

Wenn ein beruflich bedingter Umzug ansteht, können die Kosten dafür entweder als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Manche Umzugskosten müssen in der Steuererklärung im Einzelnen belegt werden. Dazu gehören etwa die ortsüblichen Kosten für den Makler, die Beförderungsauslagen und Reisekosten oder mögliche Mietentschädigungen.

Welche Auslagen abgedeckt werden – und welche nicht

Für andere Auslagen rund um den Umzug können in der Steuererklärung Pauschalen geltend gemacht werden. Deren Höhe hat das Bundesfinanzministerium zum 1. März 2024 angepasst (BMF, Schreiben vom 28. Dezember 2023, Gz. IV C 5 - S 2353/20/10004 :003).

Dies betrifft insbesondere die Pauschale für – aus steuerlicher Sicht – „sonstige Umzugsauslagen“. Sie beträgt nun 964 Euro (vorher 886 Euro) bzw. für jede weitere zum Haushalt gehörende Person (Partner oder Kinder) 643 Euro (vorher 590 Euro).

Zu diesen „sonstigen Umzugsauslagen“ zählen beispielsweise Aufwendungen für die

Renovierung der alten Wohnung, Kosten für die Anzeigen zur Wohnungssuche, Trinkgelder an das Umzugspersonal oder Auslagen für die notwendige Anschaffung und das Anbringen von Vorhängen oder Lampen. Genauso wird damit bürokratischer Mehraufwand abgegolten, etwa Auslagen für das Umschreiben von Personalausweisen oder für die Anschaffung neuer amtlicher Kennzeichen fürs Auto. Aufgepasst: Nicht erstattungsfähig sind Renovierungsaufwendungen für die in der neuen Wohnung privat genutzten Räume bei einem beruflich veranlassten Umzug. Auch private genutzte Möbel bringen keinen Steuervorteil. ■



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Pflege-WG ist steuerbegünstigt

Wer aus gesundheitlichen Gründen in eine Pflege-WG zieht, kann die Ausgaben für die Unterbringung als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Das stellte der Bundesfinanzhof klar und bestätigte damit eine Entscheidung des Finanzgerichts Köln (BFH, Urteil vom 10. August 2023, Az. VI R 40/20). Der Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) hatte die Klage des betroffenen Ehepaars unterstützt.

Im Einzelnen entschied der BFH: Nicht nur Kosten der Unterbringung in einem Heim (im Sinne des § 1 Heimgesetz), sondern auch Kosten der Unterbringung in einer Pflegewohngemeinschaft, die unter das jeweilige Landesrecht fällt, sind außergewöhnliche Belastungen. Diese können in der Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden. Ausschlaggebend sei allein, dass die Pflegewohngemeinschaft – genauso wie das Heim – in erster Linie dem Zweck diene, ältere oder pflegebedürftige Menschen bzw. Menschen mit Behinderung aufzunehmen. Dort finden sie einen Wohnraum, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen „aus einer Hand“ zur Verfügung gestellt werden.

Aber: Krankheits- oder pflegebedingt anfallende Kosten sind nur insoweit abzugsfähig, als sie zusätzlich zu den Kosten der normalen Lebensführung anfallen. Deshalb waren im Streitfall die tatsächlich angefallenen Unterbringungskosten um eine so genannte Haushaltsersparnis zu kürzen. ■

ZUWENDUNGSEMPFÄNGERREGISTER

Spenden mit mehr Sicherheit

Das neue Zuwendungsempfängerregister steht jetzt unter <https://zer.bzst.de/> online. Das teilte das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit. In diesem Register werden alle Organisationen erfasst, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen. Über drei Suchfelder kann die entsprechende Organisation gefunden werden, nämlich über den Namen der Organisation, den Ort sowie die steuerbegünstigten Zwecke. In erster Linie soll das Register Sicherheit und Transparenz für Spender schaffen. Zudem dient es als Grundlage für die Digitalisierung des Spendenverfahrens. ■

FINANZGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG ZUR AUFLÖSUNG EINER RÜCKLAGE NACH § 6b ABS. 7 ESTG

Hohen Gewinnzuschlag selbst eingebrockt

Die § 6b-Rücklage bietet die Möglichkeit, dass erzielte Veräußerungsgewinne von begünstigten, gesetzlich normierten Wirtschaftsgütern nicht sofort besteuert werden müssen. Aber aufgepasst: Falls die Rücklage nicht genutzt wird, darf das Finanzamt einen saftigen Gewinnzuschlag erheben.

Mit der so genannten § 6b-Rücklage können Gewerbetreibende oder Personen- und Kapitalgesellschaften den Gewinn aus dem Verkauf eines Wirtschaftsguts – zum Beispiel einer Immobilie – in eine Rücklage einstellen, sofern sie die Reinvestition in eine Ersatzbeschaffung planen. Sinn macht das immer dann, wenn die Ersatzbeschaffung nicht im selben Wirtschaftsjahr geplant ist, in dem der Verkauf erfolgt ist. In diesem Fall wird die Rücklage aus dem Gesamtgewinn herausgerechnet und das Unternehmen muss zunächst keine Steuer entrichten (gemäß § 6 b Abs. 3 EStG). Später kann es dann den Verkaufsgewinn mit den Kosten für das neu angeschaffte Wirtschaftsgut verrechnen.

Zuschlag beträgt 6 Prozent pro Wirtschaftsjahr

Falls es nicht zu einer Ersatzbeschaffung kommt, muss die Rücklage nach Ablauf einer bestimmten Frist (in der Regel vier Jahre, bei neu hergestellten Gebäuden bis zu sechs Jahre) gewinnerhöhend aufgelöst werden. Darauf erhebt das Finanzamt dann aber einen Gewinnzuschlag – und zwar in Höhe von 6 Prozent des aufgelösten Rücklagenbetrags für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat (gemäß § 6 b Abs. 7 EStG).

Das erschien einer Erbengemeinschaft in einem vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg verhandelten Fall viel zu hoch (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. September 2023, Az. 10 K 1459/22; Revision zugelassen). Die Erbengemeinschaft war (Mit-)Eigentümerin eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. Sie veräußerte ein Grundstück an die Stadt, als Gegenleistung übertrug die Stadt diverse Grundstücke an die Gemeinschaft

und zahlte ein Aufgeld. Dabei entstand für die Erbengemeinschaft ein Gewinn, den sie in eine Rücklage gemäß § 6b EStG übertrug. Sie plante zunächst, Ersatzflächen zu beschaffen, nahm dann aber angesichts der erheblichen Preissteigerungen für landwirtschaftliche Flächen davon Abstand. Die Rücklage wurde also aufgelöst – und das Finanzamt setzte einen Gewinnzuschlag fest.

Gegen den dazu ergangenen Feststellungsbescheid legte die Erbengemeinschaft Einspruch und später Klage ein. Zur Begründung verwies sie unter anderem auf ein seinerzeit beim Finanzgericht Münster anhängiges Verfahren zu der Frage, ob die gesetzlich festgelegte Höhe der Säumniszuschläge von 1% pro Monat angesichts des lange Jahre niedrigen Markt-Zinsniveaus verfassungsgemäß sei. In diesem Zusammenhang sei mit Entscheidungen zu anderen Verzinsungstatbeständen zu rechnen, auch zu § 6b EStG. Insoweit begehrte die Klägerin ein Ruhen des Verfahrens.

Es besteht die freie Wahl bei Bildung der Rücklage

Das Finanzamt lehnte ein Ruhen des Verfahrens ab und wies den Einspruch als unbegründet zurück. Im Gegensatz zur Vollverzinsung von Steuernachforderungen solle der Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG nicht nur den Zinsvorteil der Rücklagenbildung ohne Reinvestition abschöpfen, sondern auch einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Rücklage entgegenwirken, beschied das Amt. Steuerpflichtige hätten – anders als bei der Vollverzinsung – grundsätzlich die Wahl, ob sie den Zinsatbestand verwirklichen (und dabei den Zinssatz in Höhe von 6 Prozent hinnehmen) oder ob sie den durch die Veräußerung entstandenen Gewinn bereits im Jahr des Verkaufs versteuerten.



Foto: Superimg / Adobe Stock

Das FG Baden-Württemberg gab dem Finanzamt Recht. Der Gewinnzuschlag, der bei Auflösung einer § 6b-Rücklage wegen Nichtdurchführung der Reinvestition entsteht, ist nicht mit den durch das Bundesverfassungsgericht für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 als verfassungswidrig eingestuften Nachzahlungszinsen zu vergleichen. Die Entstehung

des Gewinnzuschlags ist im Gegensatz zu den Nachzahlungszinsen auf eine bewusste Willensentscheidung des Steuerpflichtigen zurückzuführen, weil er sich für die Bildung einer § 6b-Rücklage und gegen die Reinvestition entschieden hat. Und hängt die Erfüllung eines Zinsatbestands dergestalt vom Willen des Steuerpflichtigen ab, ist der Gesetzgeber berechtigt, einen vom Marktniveau unabhängigen Zinssatz festzusetzen. ■

STEURO-Tipp

Für die Bildung einer § 6b-Rücklage gelten einige Voraussetzungen. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

URTEIL DES FINANZGERICHTS MÜNSTER

Verzicht auf Nießbrauchrecht ist keine Veräußerung

Wer sein Immobilienerbe bereits zu Lebzeiten regelt, lässt sich oft ein Nießbrauchrecht einräumen. Manchmal möchten die so Begünstigten aber später auf dieses Recht verzichten – was dann unter Umständen zu Ungemach mit dem Finanzamt führen kann. So war es auch in einem nun vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall (FG Münster, Urteil vom 12. Dezember 2023, Az. 6 K 2489/22 E; Revision zugelassen).

Witwe überließ Grundstück einer Kommanditgesellschaft

Hier ging es um eine Witwe, der im Rahmen des Vermächtnisses ihres verstorbenen Ehemanns unentgeltlich ein Nieß-

brauchrecht zugewendet wurde. Einige Jahre später überließ sie das Grundstück einer Kommanditgesellschaft (KG), an der sie selbst als Gesellschafterin beteiligt war. Die Mieteinnahmen stellten Sonderbetriebseinnahmen dar. Wiederum einige Jahre später schied die Witwe aus der KG aus. Sie überführte das Nießbrauchrecht – in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung – zu einem Wert von 0 Euro in ihr steuerliches Privatvermögen und erfasste die Mieteinnahmen fortan als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Noch ein Jahr später – aber noch vor Ablauf der in diesem Fall auf zehn Jahre verlängerten Veräuße-



HESSISCHES FINANZGERICHT ZUR BETRIEBSPRÜFUNG NACH DEM TOD DES GESCHÄFTSINHABERS

Erben sind zur Mitwirkung verpflichtet

Nach dem Tod ihres Vaters führten die Söhne dessen Betrieb nicht weiter fort. Das Finanzamt wollte allerdings eine Betriebsprüfung durchführen. Dagegen klagten die Söhne. Das Gericht nahm sie jedoch in die Pflicht. Schließlich hätten sie die Gesamtrechtsnachfolge angetreten.

Mit dem Tod eines Betriebsinhabers gehen dessen steuerliche Pflichten auf die Erben über. Dazu gehört auch die Duldung der Betriebsprüfung, entschied das Hessische Finanzgericht (Hessisches FG, Urteil vom 10. Mai 2023, Az. 8 K 816/20; Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, BFH-Az. X B 73/23).

Bezieht sich die Abgabenordnung nur auf noch lebende Inhaber?

Geklagt hatten zwei Söhne, die jeweils Miterbe ihres verstorbenen Vaters waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Der Betrieb wurde von den Söhnen nicht weitergeführt. Das beklagte Finanzamt ordnete dennoch eine Betriebsprüfung für mehrere zurückliegende Jahre an. Die Söhne waren der Auffassung, dass eine Betriebsprüfung nach § 193 Abgabenordnung (AO) nur erfolgen dürfe, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Be-



Foto: Phimwilai / Adobe Stock

trieb noch existiere. Schließlich habe sich nur ihr Vater in seinem Unternehmen ausgekannt. Aufgrund ihres fehlenden Wissens sei eine Außenprüfung bei ihnen ohne dessen (nicht mehr mögliche) Mitwirkung unzulässig.

rüber hinaus sind Nießbrauchrechte einlage- und damit auch entnahmefähig, sodass die Witwe das Nießbrauchrecht gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG durch Entnahme in das Privatvermögen übernommen hat.

Aber: Durch den entgeltlichen Verzicht sei das Nießbrauchrecht nicht veräußert worden. Unter Anschaffung bzw. Veräußerung (i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) sei nach der ständigen Rechtsprechung des BFH nämlich der entgeltliche Erwerb und die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts auf einen Dritten zu verstehen, so das Gericht. Eine „Veräußerung“ setze somit nicht nur die Entgeltlichkeit des Übertragungsvorgangs, sondern auch einen Rechtsträgerwechsel an dem veräußerten Wirtschaftsgut voraus. Im vorliegenden Fall handele es sich dagegen lediglich um einen so genannten veräußerungsähnlichen Vorgang – also die Erbringung eines Entgelts dafür, dass ein Vermögenswert in seiner Substanz endgültig aufgegeben wird. Solche veräußerungsähnlichen Vorgänge seien von § 23 EStG gar nicht erfasst – und könnten entsprechend auch nicht besteuert werden. Ob das tatsächlich so ist, muss final aber noch der Bundesfinanzhof entscheiden. ■

Dieser Auffassung widersprach das Finanzgericht. Die Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird. Als Gründe dafür führte das Gericht unter anderem an:

- ❑ § 193 Abs. 1 AO kann nur so verstanden werden, dass der Betrieb in dem Zeitraum, der überprüft werden soll, existiert hat. Eine spätere Betriebseinstellung ist unmaßgeblich, da im Erbfall alle Rechte und Pflichten auf den oder die Erben übergehen.
- ❑ Eine Außenprüfung muss daher auch von denjenigen geduldet werden, die den Betrieb nie selbst geführt haben. Mögliche Schwierigkeiten in Bezug darauf, dass bestimmte Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden können, sind bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung nicht zu berücksichtigen.
- ❑ Vielmehr sind dies Umstände, die im späteren Besteuerungsverfahren auf der Ebene der Beweisführung Bedeutung erlangen. Auch ist irrelevant, ob bezüglich älterer Besteuerungszeiträume noch Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, da jedes Jahr für sich allein betrachtet werden muss.

Das Finanzgericht betrachtete für sein Urteil sowohl die laufende Rechtsprechung als auch die Fachliteratur zu vergleichbaren Fallkonstellationen. Demnach könne und dürfe das Ordnen und Sortieren sowie die Vorlage der Unterlagen von den Erben verlangt werden. Dieser Vorgang benachteilige sie nicht in unzumutbarer Weise, sondern gehöre zu den Pflichten, die mit der Gesamtrechtsnachfolge auf sie übergegangen und die sie mit der Übernahme des Erbes eingegangen sind. Die Söhne sehen das nach wie vor anders: Sie haben gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (BFH, Az. X B 73/23). ■

rungsfrist – verzichtete sie gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchrecht.

Im Rahmen der bei der Klägerin durchgeführten Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Ablösung des Nießbrauchs zu Einkünften (i. S. von § 23 EStG) geführt hat. Das zugunsten der Klägerin eingetragene Nießbrauchrecht stelle schließlich einen vermögenswerten Vorteil dar. Daher werde Einkommensteuer fällig.

Die Witwe vertrat demgegenüber u.a. die Auffassung, dass das Nießbrauchrecht nicht veräußert wurde, sondern – als nicht übertragbares Recht – lediglich abgelöst worden sei. Es habe ein nicht steuerbarer Vermögensaustausch stattgefunden, so dass keine Einkünfte erzielt worden seien. Sie klagte gegen die Änderung ihres Einkommensteuerbescheids.

Ein Nutzungsrecht kann ein selbstständiges Wirtschaftsgut sein

Das Finanzgericht Münster gab ihrer Klage vollumfänglich statt. Zwar stelle ein Nießbrauchrecht – als ein gegenüber dem Eigentum an der belasteten Sache selbstständiges, dingliches Nutzungsrecht – ein Wirtschaftsgut dar (i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Da-

STEURO-Tipp

Für nicht in Betriebsabläufe eingebundene Erben sind betriebliche Vorgänge im Nachhinein oft nur sehr schwer nachzuvollziehen. Hier kann der Steuerberater des (ehemaligen) Unternehmens in vielen Fällen weiterhelfen.

BFH-URTEIL ZUR STEUERFREIHEIT VON SONNTAGS-, FEIERTAGS- ODER NACHTARBEITS-ZUSCHLÄGEN

Gehaltsumwandlung zählt zum Grundlohn

Für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erhalten Arbeitnehmer in aller Regel steuerfreie Zuschläge. Deren zulässige Höhe richtet sich nach dem Grundlohn (nach § 3b EStG). Doch was genau zählt alles zu diesem Grundlohn? Mit dieser Frage beschäftigte sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 10. August 2023, Az. VI R 11/21; veröffentlicht am 26. Oktober 2023).

In dem Fall war umstritten, ob die (im Rahmen einer Gehaltsumwandlung) von der Arbeitgeberin gezahlten Beiträge an eine zugunsten des Arbeitnehmers eingerichtete Unterstützungskasse zum Grundlohn zählten oder nicht. Das Finanzamt war der Auffassung, dass diese Beiträge nicht zum Grundlohn gehören. Entsprechend seien sie auch nicht in die Bemessungsgrundlage der steuerfreien

Zuschläge einzubeziehen. Daher müssten die von der Arbeitgeberin als steuerfreie Zuschläge behandelten Beträge entsprechend vermindert werden.

Dieser Auffassung widersprach das oberste deutsche Finanzgericht. Der BFH stellte zunächst klar:

⇒ Grundlohn (also laufender Arbeitslohn) steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er diesem bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Lohnzahlungszeitraum aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung geschuldet wird.

⇒ Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift in § 3b EStG Abs. 2 (es heißt hier: „zusteht“) ohne Belang.

Das Wort „zusteht“ bezieht sich in den Augen der Richter demnach eindeutig auch auf Zahlungen an eine Unterstützungskasse. Sie zählen also zum Grundlohn.

Ausgleich für Störung des Lebensrhythmus

Die Richter nahmen sich auch die Zeit, den Sinn und Zweck der Steuerbefreiung zu betonen. „Durch die Steuerfreiheit der Zuschläge für den Dienst zu den begünstigten Zeiten soll dem Arbeitnehmer ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen der mit Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit verbundenen Arbeitszeiten, die den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus stören, gewährt werden“, heißt es in ihrer Urteilsbegründung. Dieser Ausgleich könne jedoch nur gelingen, wenn die Höhe der Steu-



Foto: ake1150 / Adobe Stock

erfreiheit nach dem vereinbarten, nicht aber nach dem tatsächlich zugeflossenen laufenden Arbeitslohn bestimmt wird. Letztlich lasse sich kein Grund dafür erkennen, warum das Finanzamt die Steuerfreiheit der in Rede stehenden Zuschläge nach dem tatsächlich zugeflossenen laufenden Arbeitslohn bemessen wolle. ■

TERMINE Steuerkalender 2024

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist**
15.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Mai

- 10.05. Ende der Abgabefrist**
13.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist**
21.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist**
13.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
 Lindenstraße 3
 D-65553 Limburg
 Tel. 0 64 31/73 07 40
 Fax 0 64 31/73 07 47
 info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
 Martin H. Müller
 Satzbaustein GmbH
 Luxemburger Str. 124/208
 D-50939 Köln
 Tel. 02 21/41 76 59
 info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.